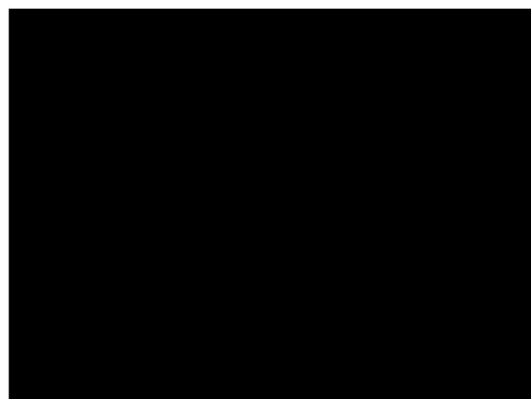




EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 17.6.2023
C(2023) 4083 final



**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001¹**

Ihr Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten – EASE 2023/272

Sehr geehrt 

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 22. März 2023, die am selben Tag registriert wurde und mit der Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gestellt haben.

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Bearbeitung Ihres Antrags.

Mit Ihrem Erstantrag vom 15. Januar 2023 beantragten Sie Zugang zu folgenden Dokumenten:

„1. interner und externer Schriftverkehr/Kommunikation zu CHAP(2022)01376

1.1 insbesondere aber nicht ausschließlich mit französischen Behörden

2. Auflistung von CHAP-Referenznummern seit dem Jahr 2020 zu Verstößen gegen die Freizügigkeitsrichtlinie durch Behörden, bei der Erteilung von Visa/Aufenthaltskarten oder

¹ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

sonstigen aufenthaltsrechtlichen Verfahren, hinsichtlich eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts“.

In ihrer ersten Antwort vom 23. Februar 2023 ermittelte die Generaldirektion Justiz und Verbraucher zwei in Bezug auf den ersten Punkt Ihres Antrags relevante Dokumente:

- die Empfangsbestätigung der Beschwerde CHAP(2022)1376, die Ihnen am 20. Mai 2022 zugesendet wurde; und
- die vorläufige Antwort, die Ihnen am 17. Juli 2022 zugesendet wurde.

Beide Dokumente wurden vorbehaltlich der Unkenntlichmachung ausschließlich personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 freigegeben.

Die Generaldirektion Justiz und Verbraucher begründete das Fehlen weiterer einschlägiger Dokumente aus der Kommunikation mit den französischen Behörden mit Verweis auf ihr vorangegangenes Schreiben vom 27. Januar 2023³. Daraus geht hervor, dass die Kommission das im Rahmen der Beschwerde CHAP(2022)01376 aufgeworfene Problem als Einzelfall betrachtet, der nicht weiterverfolgt wird.

Darüber hinaus wies die Generaldirektion darauf hin, dass Sie auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wurden, sich entweder an die nationalen Gerichte zu wenden oder SOLVIT zu nutzen.

Bezüglich des zweiten Punkts Ihres Antrags teilte sie mit, dass kein entsprechendes Dokument im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bei der Kommission vorhanden sei.

Konkret seien die angeforderten Informationen zwar in der CHAPS-Datenbank enthalten, könnten aber nicht durch eine routinemäßige Suchabfrage im Sinne der ständigen Rechtsprechung extrahiert werden und würden daher eine zusätzliche Bearbeitung erfordern. Dies käme der Erstellung eines neuen Dokuments gleich. Daher kam die Generaldirektion Justiz und Verbraucher zu dem Schluss, dass sie diesen Teil Ihres Antrags nicht bearbeiten kann.

In Ihrem Zweitantrag haben Sie den Umfang der erbetenen Auskunft durch das Generalsekretariat ausdrücklich auf den Teil Ihres Antrags beschränkt, der sich auf den internen und externen Schriftverkehr – u. a. mit den französischen Behörden – in Bezug auf die Beschwerde CHAP(2022)01376 bezieht. Darüber hinaus haben Sie von Ihrem Antrag ausgenommen: i) personenbezogene Daten, die möglicherweise in den einschlägigen Dokumenten enthalten sind und unkenntlich gemacht werden können; und ii) Dokumente, die sich bereits in Ihrem Besitz befinden.⁴

³ Registriert unter Ares (2023)638194.

⁴ Wie Sie in Ihrer E-Mail vom 5. Mai 2023 bestätigten, nachdem wir Sie am selben Tag um Klarstellung gebeten hatten.

Die Europäische Kommission hat vor diesem Hintergrund nochmals eingehend geprüft, ob einschlägige Dokumente vorhanden sind. Nach dieser erneuten Prüfung kann ich bestätigen, dass dem Organ keine Dokumente vorliegen, die der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechen, die Sie ausführlich in Ihrem Zweitantrag erläutern.

Aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geht hervor, dass das Recht auf Zugang zu Dokumenten im Sinne dieser Verordnung nur für existierende Dokumente gilt, die sich im Besitz des Organs befinden.

Nach ständiger Rechtsprechung können „[w]eder Art. 11 der Verordnung Nr. 1049/2001 noch die Hilfeleistungspflicht nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung ... ein Organ verpflichten, ein bei ihm angefordertes, aber nicht existierendes Dokument zu erstellen“.⁵

Darüber hinaus hat der Gerichtshof entschieden, dass „ein Zugangsantrag, der die Kommission zur Erstellung eines neuen Dokuments veranlassen würde, selbst wenn dieses auf Elementen beruhen würde, die schon in vorhandenen und im Besitz der Kommission befindlichen Dokumenten enthalten sind, über den Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hinausgeht“.⁶

Außerdem gilt für jede Erklärung der Organe hinsichtlich der Nichtexistenz von angeforderten Dokumenten eine Rechtmäßigkeitsvermutung.⁷ Diese Vermutung kann nur durch vom Kläger beigebrachte schlüssige und übereinstimmende Indizien widerlegt werden.⁸

In diesem Zusammenhang liefert die bloße Erwartung, dass der Europäischen Kommission die angeforderten Dokumente vorliegen, keine schlüssigen und übereinstimmenden Indizien dafür, dass das Organ im Besitz dieser Dokumente ist.

Der fehlende Schriftverkehr mit den französischen Behörden ist in diesem Fall darauf zurückzuführen, dass sich die Generaldirektion Justiz und Verbraucher nicht an sie gewandt hat, da die Antwort auf Ihre Beschwerde nach ihrer Einschätzung keinen Kontakt mit den Behörden erforderte.

Da der Europäischen Kommission folglich keine der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechenden Dokumente vorliegen⁹, kann sie Ihrem Antrag leider nicht stattgeben.

⁵ Siehe u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2014, Strack/Kommission, C-127/13 P, ECLI:EU:C:2014:2250, Rn. 46.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar 2017, Typke/Kommission, C-491/15 P, ECLI:EU:C:2017:5, Rn. 31.

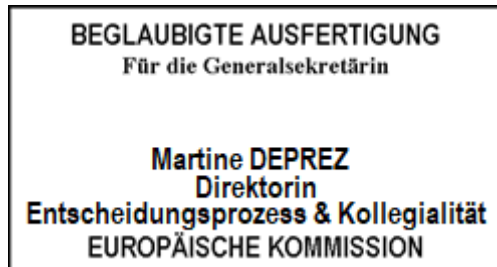
⁷ Urteil des Gerichts vom 23. April 2018, Verein Deutsche Sprache/Kommission, T-468/16, ECLI:EU:T:2018:207, Rn. 35-36, wie vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 30. Januar 2019, Verein Deutsche Sprache/Kommission, C-440/18 P, ECLI:EU:C:2019:77, bestätigt.

⁸ Ebd.

⁹ Mit Ausnahme der Dokumente, die von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher bereits in ihrer ersten Antwort ermittelt und teilweise freigegeben wurden und die Sie ausdrücklich von Ihrem Zweitantrag ausgenommen haben.

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen,



Für die Kommission
Ilze JUHANSONE
Generalsekretärin